jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Pvak 2022/11/16 A18-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.2022

Norm

PVG §26 Abs2
PVGO §31 Abs1
PVGO §31 Abs2

1. PVG § 26 heute
2. PVG § 26 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
3. PVG § 26 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
4. PVG § 26 gültig von 11.07.1991 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
5. PVG § 26 gültig von 09.07.1975 bis 10.07.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1975

1. PVGO § 31 heute
2. PVGO § 31 gültig ab 27.01.1968

1. PVGO § 31 heute
2. PVGO § 31 gültig ab 27.01.1968

Schlagworte

Weitergabe von Informationen an das PVO

Rechtssatz

Wenngleich im Fall der Weitergabe des E-Mails an den DA ein aufklärendes Gespräch mit der Antragstellerin rechtlich nicht zwingend vorgegeben war, wäre es angebracht und sinnvoll gewesen, hätte der DA-Vorsitzende davor das Gespräch mit der Antragstellerin gesucht, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen ausschließen und den DA umfassend und authentisch über die Ansichten der Antragstellerin informieren zu können. Dennoch wurde durch die Weitergabe des E-Mails an den DA kein subjektives Recht der Antragstellerin auf Geheimhaltung verletzt und handelte der DA-Vorsitzende insoweit in gesetzmäßiger Geschäftsführung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A18.PVAB.22

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2023

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at